



Ausgegeben in Steinfurt am 10. Dezember 2024			Nr. 67/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
410	04.12.2024	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Die Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung eines Vorbescheids für 4 Windkraftanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Greven.	840
411	05.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbands „Horner Bach“	841
412	05.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am 16.12.2024	841 - 844
413	06.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 06.12.2024	845 - 848
414	10.12.2024	Öffentliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Recke	849 - 851

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

410. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Erteilung eines Vorbescheids für 4 Windkraftanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Greven. Das Vorhaben umfasst drei Anlagen des Typs Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer jeweiligen Nennleistung von 6 MW und eine Anlage des Typs Enercon E-160 mit einer Nabenhöhe von 119,8 m, einem Rotordurchmesser von 160 und einer jeweiligen Nennleistung von 5,56 MW.

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden sich weiter 6 WEA (teilweise in Betrieb bzw. geplant) die zusammen mit dem hier beantragten Vorhaben eine Windfarm i. S. d. UVPG bilden.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG erfasst. Die dortige Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ bedeutet: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles. Nach § 7 Abs. 2 UVPG hat sich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bei Neuvorhaben auf die Schutzkriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zu beziehen.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat sich die UVP im Falle eines Vorbescheidverfahrens vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind. Für Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG entfallen nach dem dortigen Satz 2 vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Prüfungen nach dem UVPG haben sich abschließend auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid ist hier nur die Klärung bauplanungsrechtlicher Fragen. Da sie nicht zum Prüfprogramm des § 7 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 3 des UVPG zählen, können sie im Rahmen des anhängigen Vorbescheidverfahrens keine UVP-Pflicht begründen. Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Vorbescheidverfahrens sind bezüglich der hier abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht festzustellen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 04.12.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0040/24/1.6.2
Im Auftrag
gez. Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 67/2024/410

411. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbands „Horner Bach“

B E K A N N T M A C H U N G

gemäß § 31 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Horner Bach“

Nach § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Horner Bach“ endet die Amtszeit des Ausschusses am 31.12.2024. Aus diesem Grund lade ich hiermit gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Horner Bach“ alle wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe A (Erschwerer) und der Gruppe B (Gewässeranlieger) zu einer

Mitgliederversammlung

zwecks Wahl des Ausschusses ein.

Diese Versammlung findet am

Mittwoch, 23.01.2025 um 14:30 Uhr

in der Gaststätte Leuters, Am Mühlentor 19, 48629 Metelen, statt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (§ 10 Abs. 3 Satz 2).

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Gauxmann
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 67/2024/411

412. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am 16.12.2024

Die nächste Sitzung des Kreistages, 19. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, 16.12.2024 um 15:30 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 28.10.2024
2. Einwohnerfragestunde (§ 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag)
3. Umbesetzung von Gremien
 - 3.1. Umbesetzung von Gremien - Anträge der Kreistagsfraktionen und -gruppen
 - 3.2. Umbesetzung von Gremien
Neubesetzung im Naturschutzbeirat
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung des Landrats
5. Finanzzwischenbericht; Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen
6. Änderung von Gesellschaftsverträgen
 - 6.1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der AirportPark FMO GmbH
 - 6.2. Änderung der Gesellschaftsverträge der WestfalenTarif GmbH und der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH
7. Rahmenrichtlinie für Beteiligungen des Kreises Steinfurt
8. Antrag der Ev. Jugendhilfe Münsterland gGmbH auf Förderung des Projektes „Tri-X“ für schulmüde Jugendliche im Kreis Steinfurt
9. Förderung des Vereins „Aktion Würde und Gerechtigkeit e. V.“ für Beratungstätigkeiten zum Wohle ost- und südosteuropäischer Arbeitsmigrantinnen und –migranten
10. Unterstützung der Palliativarbeit im Kreis Steinfurt - gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von UWG, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.11.2024
11. Ausgestaltung einer sozialräumlichen Jugendhilfe der ambulanten und flexiblen Hilfen
12. Frühe Hilfen - Babylotsen-Projekte am Universitätsklinikum Münster und am Clemens-Hospital, Münster
13. Belastungsausgleich Jugendhilfe
14. Änderung der Elternbeitragssatzung für das Kindergartenjahr 2025/2026; gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.11.2024

15. Angelegenheiten der jobcenter Kreis Steinfurt AöR
- 15.1. Zustimmung zum Arbeitsmarktprogramm 2025 der jobcenter Kreis Steinfurt AöR
- 15.2. Zustimmung zum Wirtschaftsplans 2025 der jobcenter Kreis Steinfurt AöR
16. Resolution "Kürzungen, die man sieht - Sparmaßnahmen im Sozialbereich zurücknehmen!" - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.11.2024
17. MobiTicket – Umgang mit der Preisveränderung des Deutschlandtickets
18. 5. Änderungssatzung zur „Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW vom 11.11.2011“
19. Neufassung der Allgemeinen Vorschrift Deutschlandticket
20. Tarifmaßnahmen 2025 im ÖPNV
21. RB 66 – Sicherstellung der Rückkehr des Regelfahrplans zwischen Münster und Osnabrück - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 25.09.2024
22. Weiterentwicklung der Strukturen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe
23. Stellungnahmen der Kommunen und des Kreises zum potentiellen Radvornetz des Landes Nordrhein-Westfalen
24. Abbruch eines ehemaligen Hausmeistergebäudes am Kreishauscampus Steinfurt
25. Abfallgebühren für den Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2025
26. Antrag des Arbeiter-Samariter-Bundes, Regionalverband Münster auf Bewilligung anteiliger Fördermittel für ein Hebammenmobil
27. Rettungsdienst im Kreis Steinfurt
- 27.1. Neuaufstellung des Rettungsdienstbedarfsplans
- 27.2. Kurzfristige Sicherstellung einer leistungsfähigen Rettungsdienstversorgung - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 26.11.2024
28. Erhöhung der Zuschüsse an die Freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Kreis Steinfurt
29. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Jahr 2025
30. Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2025

31. Informationen

32. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

33. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 28.10.2024

34. Personalangelegenheiten – Leitung des Rechnungsprüfungsamtes

35. Aktuelle Entwicklungen im SPNV-Markt und Maßnahmen zur Risikovermeidung

36. Grundstücksangelegenheiten;
Grundstückstausch K 2, Hembergener Str.
Verlegung Emsbrücke zwischen Saerbeck/ Emsdetten

37. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

38. Informationen

39. Anfragen

Steinfurt, 05.12.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 67/2024/412

413. Öffentliche Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 06.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV.NRW.S. 250) in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 15.05.2007 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 19/2007) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.05.2024 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 27/2024) wird wie folgt geändert:

Artikel 1:

Die bisherigen Anlagen 1 und 2 entfallen und werden durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:

Anlage 1 (Elternbeiträge „Ganztagsangebote“)

Höhe der Elternbeiträge gemäß § 3 Abs. 3 i.V. mit § 1 Abs. 3 Buchst. a

Jahres-einkommen	Beitrag in % vom zulässigen Höchstbeitrag	Monatlicher Elternbeitrag auf Grundlage des aktuell gültigen Höchstbetrages (234,00 €) (ohne Mittagsverpflegung)	Nur für das Schuljahr 2025/2026 ermäßigter Beitrag
bis 25.000 €	0,00%	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	26,47%	61,94 €	43,47 €
bis 49.000 €	38,24%	89,48 €	74,74 €
bis 61.000 €	50,00%	117,00 €	102,00 €
bis 73.000 €	64,71%	151,42 €	135,71 €
bis 85.000 €	82,35%	192,70 €	168,85 €
bis 97.000 €	94,11%	220,22 €	195,11 €
über 97.000 €	100,00%	234,00 €	202,00 €

Berechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII, nach § 2 AsylbLG, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, sind für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges von den Elternbeiträgen (außer für die Mittagsverpflegung) befreit.

Anlage 2 (Elternbeiträge „Betreuungsangebote bis 13.25 Uhr“)

Höhe der Elternbeiträge gemäß § 3 Abs. 3 i.V. mit § 1 Abs. 3 Buchst. b

Jahres-ein-kommen	Beitrag in % vom zulässigen Höchstbetrag	Monatlicher Elternbeitrag auf Grundlage des aktuell gültigen Höchstbetrages (zum 01.01.2025: 234,00 €) (ohne Mittagsverpflegung)	Nur für das Schuljahr 2025/2026 ermäßigter Beitrag
bis 25.000 €	0,00%	0,00 €	0,00 €
bis 37.000 €	17,65%	41,30 €	41,30 €
bis 49.000 €	26,47%	61,94 €	57,47 €
bis 61.000 €	35,29%	82,58 €	72,29 €
bis 73.000 €	47,06%	110,12 €	91,06 €
bis 85.000 €	61,76%	144,52 €	112,26 €
bis 97.000 €	70,58%	165,16 €	126,58 €
über 97.000 €	76,47%	178,94 €	133,47 €

Artikel 2:

Der bisherige § 3 entfällt und wird durch folgenden § 3 ersetzt:

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule und der außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen wird gem. Ziff. 8 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Die Elternbeiträge erhöhen sich, wenn das zuständige Landesministerium per Erlass den zulässigen Höchstwert ändert. Der Höchstwert wird für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Offenen Ganztagsgrundschule bei einem Bruttojahreseinkommen über 96.000 € verlangt. Die übrigen Beiträge werden analog der heutigen prozentualen Verteilung der Beitragstabellen in Anlagen 1 und 2 angepasst.
- (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
- (3) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

Artikel 3:

Der bisherige § 6 entfällt und wird durch folgenden § 6 ersetzt:

§ 6 Mittagsverpflegung

- 1) Als Bestandteil des pädagogischen Konzeptes findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Die für die außerunterrichtlichen Ganztagsangebote gem. § 1 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung angemeldeten Schulkinder sind – abgesehen von begründeten Einzelfällen – verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen.
- 2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sondern werden gesondert erhoben. Hierzu werden monatlich je 16 Essen (192 Schultage ./ 12 Monate) à 4,30 € = 68,80 € berechnet, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen. Bei Nichtteilnahme an der Mittagsverpflegung besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung bzw. – ermäßigung. Die Beiträge werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) von der Gemeinde Saerbeck erhoben.
Für die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit an den unterrichtsfreien Tagen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Die Entgeltabrechnung hierfür erfolgt durch den Träger der
Offenen Ganztagschule.
- 3) Schulkinder, die außerunterrichtliche Angebote gemäß §1 Abs. 3 Buchstabe b der Satzung in Anspruch nehmen, können an der Mittagsverpflegung gegen Zahlung eines Entgelts teilnehmen. Die Entgeltabrechnung für die Mittagsverpflegung erfolgt durch die
Gemeinde Saerbeck.

Artikel 4: § 10 entfällt und wird durch folgenden § 10 ersetzt:

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule in der Gemeinde Saerbeck vom 06.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 06.12.2024

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez.

Dr. Tobias Lehberg

Kreis Steinfurt 67/2024/413

414. Öffentliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Recke

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Gemeinde Recke Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählen unter anderem die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2, die von der Nordsee bis ins Osnabrücker Land und ins nördliche Nordrhein-Westfalen führen. Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander gebaut, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstromkabel unterqueren, von den Konverterplattformen in der Nordsee kommend, die Insel Nordemey und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagemarsch) die Küste. An Land werden die Systeme als Erdkabel bis zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (BalWin1) und in Westerkappeln (BalWin2) realisiert.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung der Erdkabelprojekte sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JANUAR 2025 BIS MÄRZ 2025

Baugrunduntersuchungen

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Handschachtungen: Um Beschädigungen von Fremdleitungen und Drainagesystemen zu mindern, kommen Rammsondierungen,

Kleinrammbohrungen, Rammkernbohrungen und Drucksondierungen punktuell erst nach Ausführung einer Handschachtung zum Einsatz. Die Handschachtung erfolgt durch das eingesetzte Bohrgeschäft bis zu einer Tiefe von etwa 1,2 Metern.

Bodenkartierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von etwa bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/ Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte/ Konsistenz des Untergrundes eine rund fünf Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa bis zu zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund drei bis acht Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa bis zu zehn Metern entnommen, durch die u. a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 15 bis 25 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge bis in Tiefen von etwa bis zu zwölf Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte/ Konsistenz. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von rund fünf Zentimetern bis in Tiefen von etwa bis zu zwölf Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn

mal zehn Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle (temporär): Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu rund 32 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von etwa bis zu fünf Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund zehn mal zehn Metern. Es kann ggf. notwendig werden, das Rohr bis zum Ende der Bauausführung im Untergrund zu belassen. Dabei wird es so platziert, dass es möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Unmittelbar nach Entfernung des Rohrs und Verfüllung des Bohrlochs steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ein bis zwei Tagen abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Firma CDM Smith (Ansprechpartner: Jörn Schuster, Tel.: 0173 2824023, E-Mail: joern.schuster@cdmsmith.com) beauftragt. Sie wurde von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen

Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Stefan Sennekamp
Projektsprecher Offshore
TELEFON: +49 1522-270 5497
E-MAIL: stefan.sennekamp@amprion.net

**LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH
DER GEMEINDE RECKE**

**Flurstücke betroffen von Untersuchungen
und/oder Rückschnitten**

Gemarkung: Recke

Flur 010 _____

Flurstücke: 94, 96

Flur 011 _____

Flurstücke: 89

Flur 014 _____

Flurstücke: 183

Flur 056 _____

Flurstücke: 132

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung: Recke

Flur 010 _____

Flurstücke: 93, 94, 96

Flur 011 _____

Flurstücke: 78, 89

Flur 014 _____

Flurstücke: 176, 183

Flur 056 _____

Flurstücke: 53, 132

Kreis Steinfurt 67/2024/414